

# Aufenthaltsverfestigung für Geflüchtete aus der Ukraine: Planungssicherheit für Betriebe



Geflüchtete aus der Ukraine, die über § 24 AufenthG den vorübergehenden Schutz beantragt haben, erhalten bei Bewilligung einen Aufenthaltstitel, der aktuell bis zum 04.03.2026 befristet ist.

Für eine langfristige Beschäftigungsperspektive in Ihrem Unternehmen lohnt es sich, frühzeitig zu prüfen, ob ein Wechsel in andere Aufenthaltstitel mit längerer Gültigkeit möglich ist.

In diesem Infopapier erklären wir, in welche Aufenthaltstitel Ihre Auszubildenden und Mitarbeitenden mit „vorübergehendem Schutz“ wechseln können, um über ihren aktuellen Schutzstatus hinaus langfristig in Deutschland bleiben zu können.

## Kann die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG verlängert werden?

Am 22. November 2024 hat der Bundesrat der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung zugestimmt (☑ Regelungstext).

Dadurch wurde der vorübergehende Schutz für Personen, die aufgrund des Krieges aus der Ukraine geflohen sind und am 1. Februar 2025 eine gültige Aufenthaltserlaubnis nach ☑ § 24 AufenthG besitzen, bis zum **4. März 2026** automatisch verlängert.

Dies gilt auch für Schutzberechtigte, deren Aufenthaltstitel bereits bis März 2025 verlängert wurden. Ob der vorübergehende Schutz erneut verlängert wird, hängt von einem gemeinsamen Beschluss der EU-Staaten ab.



**Hinweis:** Die Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG von Staatenlosen und nichtukrainischen Drittstaatsangehörigen **ohne internationalen Schutzstatus oder unbefristetes Aufenthaltsrecht** in der Ukraine wurden nicht mehr verlängert. Betroffene Personen mussten bis zum 4. März 2025 den Antrag auf einen anderen Aufenthaltstitel stellen, um ihren rechtlichen Status in Deutschland weiterhin abzusichern. Bis die Ausländerbehörde über diesen Antrag entscheidet, bleibt der abgelaufene Aufenthaltstitel noch gültig und die Person darf weiterhin beschäftigt werden (§ 81 Abs. 4 und 5 AufenthG). Mehr dazu in der ☑ Arbeitshilfe der GGUA.

## Ist der Wechsel in andere Aufenthaltstitel möglich?

Aus dem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG heraus bestehen kaum Beschränkungen zum Wechsel in andere Aufenthaltstitel. Die Bedingung ist, dass Ihre Mitarbeitenden die jeweiligen Voraussetzungen für den konkreten neuen Aufenthaltstitel erfüllen, wie z.B. qualifizierte Beschäftigung, Ausbildung, sowie die jeweils erforderliche Sicherung des Lebensunterhalts. Der Wechsel in den konkreten Aufenthaltstitel muss bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden.

## Folgende Aufenthaltserlaubnisse können für Ihre Auszubildenden bzw. Mitarbeitenden relevant sein:

- Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer **betrieblichen oder schulischen Aus- und Weiterbildung** (☑ § 16a AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis für **Fachkräfte mit Berufsausbildung** (☑ § 18a AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis für **Fachkräfte mit akademischer Ausbildung** (☑ § 18b Abs. 1 AufenthG)
- **Blaue Karte EU für hochqualifizierte Fachkräfte** (☑ § 18g AufenthG) \*
- Aufenthaltserlaubnis bei Zulassung über **zwischenstaatliche Beschäftigungsvereinbarungen**, z.B. Au-pair, FSJ, Berufskraftfahrer: innen (☑ § 19c Abs. 1 AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis bei **ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung** (☑ § 19c Abs. 2 AufenthG)  
*Gilt für alle nicht-reglementierten Berufe in allen Branchen*
- Aufenthaltserlaubnis bei **öffentlichem Interesse** (☑ § 19c Abs. 3 AufenthG)



\* **PRAXIS-TIPP:** Die Erteilung der Blauen Karte EU direkt nach dem §24 AufenthG ist gesetzlich gesperrt (§ 19f Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Einige Ausländerbehörden, z.B. in Berlin (☑ Verfahrenshinweise, Seite 223) und Baden-Württemberg (☑ Hinweissschreiben, Seite 3) nutzen das Prinzip einer „**logischen Sekunde**“ und erteilen die Blaue Karte direkt nach dem Titel nach § 18b Abs. 1. AufenthG. Wir empfehlen, diese Wechselmöglichkeit mit der zuständigen Ausländerbehörde vor der Beantragung abzustimmen.

**Hinweis:** Die genauen Voraussetzungen und Anforderungen können je nach individueller Situation variieren und es ist ratsam, sich für spezifische Informationen an die zuständige Ausländerbehörde zu wenden.



## Sonstige Wechselmöglichkeiten:

- Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der **Suche eines Ausbildungsplatzes** (☞ § 17 Abs. 1 AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis zur **Arbeitsplatzsuche** (☞ § 20 Abs. 1 und 2 AufenthG und § 20a AufenthG – Chancenkarte)
- Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer **selbstständigen Tätigkeit** (☞ § 21 AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis aus „**familiären Gründen**“ (☞ §§ 28–36 AufenthG)



**PRAXIS-TIPP:** Es ist manchmal möglich, den „vorübergehenden Schutz“ und einen weiteren Aufenthaltstitel gleichzeitig innezuhaben (z.B. § 18b AufenthG (☞ BMI-Rundschreiben, Seite 14)). Es ist ratsam, die zuständige Ausländerbehörde dazu anzusprechen bzw. sich bei Bedarf rechtlich beraten zu lassen, um den individuellen Fall zu klären.

## Wechsel aus dem § 24 AufenthG in die nachfolgenden Aufenthaltserlaubnisse ist gesetzlich gesperrt (gem. ☞ § 19f Abs. 1 Nr. 2 AufenthG):

- § 16b AufenthG - Studium
- § 16e AufenthG - Studienbezogenes Praktikum EU
- § 17 Absatz 2 AufenthG - Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Studienbewerbung
- § 18g AufenthG - Blaue Karte EU für Fachkräfte\* (s. Seite 1)
- § 18d AufenthG - Forschung
- § 19e AufenthG - Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst

## Ist auch ein Wechsel in eine Niederlassungserlaubnis möglich?

Den Schutzberechtigten nach § 24 AufenthG kann nicht direkt eine Niederlassungserlaubnis nach ☞ § 9 AufenthG erteilt werden. Es ist aber möglich, eine Niederlassungserlaubnis im Anschluss nach dem Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte zu beantragen (z.B. §§ 18a, 18b, oder Blaue Karte EU).

## Vorteile der Niederlassungserlaubnis im Vergleich zum Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG:

- Eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis: man muss sie nicht regelmäßig verlängern lassen.
- Keine Wohnsitzauflage: man darf innerhalb Deutschlands umziehen.
- Man kann sich direkt aus dem Titel einbürgern lassen.
- Möglichkeit eines Familiennachzugs (Kernfamilie)



### FRISTEN: GUT ZU WISSEN!

- ✓ Den Besitzer\*innen der Fachkräftetitel kann eine Niederlassungserlaubnis in der Regel nach 3 Jahren erteilt werden.
- ✓ Die Frist verkürzt sich auf 2 Jahre, wenn eine Berufsausbildung oder ein Studium in Deutschland erfolgreich abgeschlossen wurde.
- ✓ Die Inhaber\*innen der Blauen Karte EU können schon nach 21 Monaten Beschäftigung bei ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen (B1-Niveau) eine Niederlassungserlaubnis beantragen.

## Kann man mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG direkt eingebürgert werden?

Eine direkte Einbürgerung aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 ist nicht möglich. Geflüchtete mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 können sich erst in Deutschland einbürgern lassen, wenn sie zuvor die Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a, 18b, 18g, 19c Absatz 2, 19c Absatz 3 erhalten haben. Welche Voraussetzungen dafür erfüllt werden müssen, finden Sie in unserem ☞ Infopapier zur Einbürgerung.

Das **NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge** ist bundesweit der größte Zusammenschluss von Unternehmen, die sich für die Beschäftigung von Geflüchteten engagieren. Die Mitgliedsbetriebe erhalten kostenfrei Informationsmaterialien und Beratung rund um die Beschäftigung von Geflüchteten.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

Durchgeführt von der  
DIHK Service GmbH

**WERDEN SIE MITGLIED  
IM NETZWERK!**  
Sie wollen mehr erfahren?  
[www.nuif.de/registrieren](http://www.nuif.de/registrieren)



Alle Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung der Publikation öffentlich zugänglichen Informationen erstellt worden. **Alle Angaben sind ohne Gewähr.** Für eine im Einzelfall rechtsverbindliche Beratung wenden Sie sich bitte an Migrationsberatungsstellen oder eine\*n Fachanwält\*in.

Stand: März 2025